handelt sich um eine Büste der Tyche, die von einem Kranz von Tierkreiszeichen umgeben ist; der untere Teil, eine Figur der Nike, welche die Büste trägt, ist im Besitz des Archäologischen Museums in Amman. Allerdings wird Griechenland noch den Fragebogen ausfüllen, nachdem Großbritannien die Rückgabe der Teile des Parthenon-Frieses im Britischen Museum offiziell abgelehnt hat.

Eine weitere wichtige technische Maßnahme als Vorbereitung für die Rückgabe von Kulturgut sind die Inventare von Kulturgut innerhalb und außerhalb der Ursprungsländer. Neben der Erfassung von afrikanischen Objekten in Auktionskatalogen, Kunstbüchern sowie wissenschaftlichen Publikationen auf Mikrofiches arbeiten Museen im pazifischen Raum zusammen und erstellen Inventare ihrer Sammlungen, wobei die Informationen über das auswärtige Material den zuständigen Museen zur Verfügung gestellt werden. Schließlich wurde ein Pilotprojekt abgeschlossen, in dem es um die Erfassung des gesamten noch an Ort und Stelle vorhandenen Kulturgutes in zwei Regionen Malis geht. Andere technische Maßnahmen wie etwa die Schaffung einer entsprechenden Museumsinfrastruktur in den Ländern der Dritten Welt gehen nur langsam voran, wobei allerdings die Erfolge des UNESCO-Ausbildungszentrums für Museumspersonal in Niamey besonders herausgestellt werden müssen.

Eine weitere Nutzung des Fragebogens der UNESCO wird nun zeigen, ob dieser Weg zu einem besseren Erfolg hinsichtlich der Rückgabe von Kulturgut führt als die bisher nur bilateral besprochenen und abgeschlossenen Fälle.

Neben den Fragen der Rückgabe von Kulturgut galt das besondere Augenmerk der UNESCO den Maßnahmen gegen den illegalen Export und Import von Kulturgütern. Die ›Konvention über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut‹ von 1970 ist immer noch nicht von allen Staaten ratifiziert — Mitte 1984 lagen 53 Ratifikationen vor —, obwohl 1983 die USA und Frankreich hinzukamen. Es fehlen aber weiterhin wichtige europäische Staaten wie etwa die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande, Belgien, Dänemark, Schweden und Norwegen, aber auch die Sowjetunion.

Um einen erneuten Anlauf für die Ratifizierung zu starten, sammelte die UNESCO die Argumente gegen die Ratifizierung der Konvention von 1970, ließ diese vom 1. bis 4. März 1983 durch eine Expertengruppe prüfen und Empfehlungen vorschlagen, die der 22. Generalkonferenz der UNESCO im Spätherbst 1983 vorgelegt und von ihr verabschiedet wurden. Neben einem Appell zur Ratifizierung wurde unter anderem vorgeschlagen, daß sich die Staaten einer Region im Kampf gegen den Kulturgutschmuggel zusammenschließen, ihr jeweils eigenes Kulturgut als gemeinsames betrachten und als solches schützen. Eine weitere Empfehlung war, illegal exportiertes Kulturgut nicht zu bestimmen, zu bewerten, aber auch nicht zu konservieren, da dadurch der illegale Transfer legitimiert würde. Außerdem wurden die Staaten gebeten, ihre Diplomaten auf den Schutz von Kulturgut hinzuweisen und sie anzuhalten, nicht unter dem Schutz der diplomatischen Immunität am illegalen Export und Import teilzunehmen.

Es gab in letzter Zeit eine Reihe von beachtenswerten Erfolgen im Kampf gegen den Schmuggel von Kulturgut; der bekannteste war die Sicherstellung von nahezu tausend archäologischen Objekten aus Ecuador in Italien und und ihre Zurückführung nach Südamerika nach einem Gerichtsentscheid. Wirkungsvoll kann der illegale Handel mit Kulturgut freilich nur bekämpft werden, wenn alle europäischen Länder die Konvention von 1970 ratifiziert haben. Dies zu erreichen, ist augenblicklich das wichtigste Ziel im Zusammenhang des Gesamtkomplexes Rückgabe von Kulturgut.

Herbert Ganslmayr □

Südliches Afrika: Lage der Menschenrechte in Südafrika und Namibia (37)

Eine Vor-Ort-Untersuchung der Menschenrechtslage durch die seit 1967 bestehende Expertengruppe der Menschenrechtskommission lehnte Südafrikas Regierung einmal mehr mit der Begründung ab, die Gruppe habe ihre voreingenommene Haltung nicht aufgegeben. So waren die sechs Experten aus Chile, Ghana, Indien, Jugoslawien, Österreich und Zaire bei der Abfassung ihres Berichts (E/CN.4/1984/8 v. 24.1.1984) auf Zeugenberichte betroffener Personen, die ihnen während ihrer Anhörung in London im Mai 1983 vorgetragen wurden, Dokumente und Presseveröffentlichungen angewiesen.

In *Südafrika* steht eine Verfassungsreform an, die ›Farbigen‹ und Asiaten eine direkte Mitwirkung an politischen Entscheidungen ermöglichen soll, von der die schwarze Bevölkerung jedoch weiterhin ausgeschlossen bleibt. Diese Reform, allein befürwortet von der regierenden Nationalen Partei (NP), wird von den weißen Oppositionsparteien aus verschiedenen Gründen strikt abgelehnt: die Liberalen (PFP) befürchten eine Verschärfung des Konfikts zwischen weißer und schwarzer Bevölkerung, die Konservativen (CP) befürchten das Ende der weißen Vorherrschaft auf politischem Gebiet. Die schwarze Bevölkerung setzt ihren scharfen Protest an der ihr Selbstbestimmungsrecht verletzenden Bantustan-Politik der Regierung — das nächste ›unabhängige Homeland‹ soll KwaNdebele werden — fort, im Zuge derer die Schwarzen ihrer südafrikanischen Staatsbürgerschaft verlustig gehen und statt dessen Bürger des jeweiligen Homelands werden. Dies bedeutet, daß mit der ›Unabhängigkeit‹ eines Homelands seine Bürger, unabhängig von ihrem Arbeits- oder Aufenthaltsort, in Südafrika Ausländer sind. Hinzu kommt, daß die Zwangsumsiedlungen im Zuge der territorialen Apartheid zunehmen und die Betroffenen im Zielgebiet mit immer schlechter werdenden Lebensbedingungen konfrontiert werden. Von diesen Umsiedlungsmaßnahmen sind über 6 Millionen Menschen aktuell oder künftig betroffen — ein Fünftel der Gesamtbevölkerung Südafrikas. Obwohl wirtschaftlich immer noch von Südafrika abhängig, sind diese Menschen dann erst recht jeglicher Möglichkeit beraubt, ihr politisches, soziales oder kulturelles Schicksal mitzubestimmen.

Die ständig wachsende schwarze Gewerkschaftsbewegung ist das Objekt systematischer Demoralisierungsversuche, beispielsweise durch Massenverhaftungen, seitens der südafrikanischen Behörden. Zahlreiche Gewerkschaftsführer wurden inhaftiert und zum Teil gefoltert; einige von ihnen starben während der Haft. Verhaftung streikender Arbeiter und Polizeieinsätze gegen Gewerkschaftsversammlungen sind an der Tagesordnung. Hier zeichnet sich ein Wandel in der Haltung der südafrikanischen Regierung ab: Nicht nur durch rassendiskriminierende Arbeitsgesetzgebung, sondern nunmehr auch durch Sicherheitsgesetze und Polizeigewalt wird das Recht auf Vereinigungsfreiheit verletzt. Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der politischen Prozesse auf der Grundlage der Sicherheitsgesetze, oft ohne Beachtung der Justizgrundrechte (wie adäquate Verteidigungsmöglichkeit), kontinuierlich an. Stellvertretend sei hier der Prozeß gegen die Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses (ANC) Lubisi, Manana und Mashigo genannt, die am 26. November 1980 zum Tode verurteilt wurden, deren Strafe jedoch nur aufgrund nationalen und internationalen Protests am 21. Mai 1983 in eine 15jährige Gefängnisstrafe umgewandelt wurde.

Grenzverletzungen und bewaffnete Angriffe gegen Nachbarstaaten — insbesondere gegen Angola — waren im Berichtszeitraum Teil der südafrikanischen Destabilisierungsstrategie, die nicht nur hohe Sachschäden verursachte, sondern auch zahllose Opfer unter der Zivilbevölkerung forderte. Zahlreiche Militäraktionen gegen Lesotho zielen darauf ab, diesen souveränen Staat soweit zu destabilisieren, daß er von Südafrika in ein De-facto-Homeland umgewandelt werden kann.

Die Situation in *Namibia* — zu diesem Ergebnis kam die Expertengruppe — blieb im Berichtszeitraum unverändert: wirtschaftliche Ausbeutung, Rassendiskriminierung und Apartheid, politische Repression der SWAPO-Mitglieder, fortschreitende Militarisierung Namibias und ständige Angriffe auf die Nachbarstaaten sind die Folgen der Präsenz Südafrikas in Namibia.

Zahlreiche Informationen über Verletzungen des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit — Tötung von Zivilpersonen, Zerstörung ganzer Ortschaften, willkürliche Inhaftierungen und Folterungen — durch südafrikanische Sicherheitskräfte lagen der Expertengruppe vor. Inzwischen wurde auch die Verantwortlichkeit südafrikanischer Anti-Guerilla-Einheiten (Koevoet) für das Massaker von Oshipanda (ein namibisches Dorf, in dem im März 1982 acht Zivilpersonen an die Wand gestellt und erschossen wurden) nachgewiesen. Alarmierend sind die Nachrichten über die Praktiken in namibischen Gefängnissen: Oft werden die Inhaftierten mißhandelt, die Lebensumstände sind denkbar schlecht, so daß viele Gefangene während der Haft sterben.

Martina Palm □

Schnellgerichtliche oder willkürliche Hinrichtungen: Analyse typischer Situationen (38)

Schnellgerichtliche und willkürliche Hinrichtungen bleiben ein weltweites Problem. Der 40. Tagung der Menschenrechtskommission lag der nunmehr zweite Bericht des Sonderberichterstatters Amos Wako (E/CN.4/1984/29 v. 21.2.1984) vor. Der Kenianer hatte ihn auf der Grundlage von Regierungsmitteilun-